

RS OGH 2024/11/19 1Ob181/22g; 4Ob32/24w; 5Ob124/24g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.2024

Norm

ABGB §1104

ABGB §1105

1. ABGB § 1104 heute
2. ABGB § 1104 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916
1. ABGB § 1105 heute
2. ABGB § 1105 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

Rechtssatz

Wurde ein Unternehmen in einem Bestandsobjekt betrieben und für die Zeit eines die faktische Nutzung ausschließenden pandemiebedingten Betretungsverbots ein Umsatzensatz bezogen, so ist der Bestandsgegenstand für diese Zeit nicht als vollständig unbrauchbar iSv § 1104 ABGB anzusehen. Wurde ein Unternehmen in einem Bestandsobjekt betrieben und für die Zeit eines die faktische Nutzung ausschließenden pandemiebedingten Betretungsverbots ein Umsatzensatz bezogen, so ist der Bestandsgegenstand für diese Zeit nicht als vollständig unbrauchbar iSv Paragraph 1104, ABGB anzusehen.

Entscheidungstexte

- RS0134341">1 Ob 181/22g
Entscheidungstext OGH 28.02.2023 1 Ob 181/22g
- RS0134341">4 Ob 32/24w
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 19.11.2024 4 Ob 32/24w
- RS0134341">5 Ob 124/24g
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 14.11.2024 5 Ob 124/24g
Beisatz: Dasselbe gilt auch für den Ausfallbonus. (T1)

Schlagworte

Umsatzensatz, COVID-19

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:RS0134341

Im RIS seit

09.06.2023

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at